
Vorstoss-Nr: 091-2012
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 18.04.2012

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)
Pfister (Zweisimmen, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 07.06.2012

Datum Beantwortung: 17.10.2012
RRB-Nr: 1450/2012
Direktion: BVE

Das Schloss Wimmis soll endlich genutzt werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. die Räumlichkeiten im Schoss Wimmis so schnell wie möglich zu nutzen
2. die Waldabteilungen von Spiez ins Schloss Wimmis zu verlegen
3. aus finanzpolitischen und geografischen Gründen den KESB-Standort im Schloss Wimmis zu vollziehen

Begründung:

Der Kanton Bern verfügt seit bald drei Jahren über ein leerstehendes Schloss mit bestehenden Büroräumen. Die leerstehenden Gerichtssäle und Büroräume wurden zuletzt vom Kreisgericht Frutigen-Niedersimmental genutzt. Rund 20 Arbeitsplätze könnten dort problemlos untergebracht werden. Für die Diskussion über den möglichen Standort wäre somit genügend Planungszeit zur Verfügung gestanden. Aber statt ernsthaft zu prüfen, ob das Schloss Wimmis für die KESB als Standort dienen könnte, werden kurzerhand die Mietverhältnisse im Amtshaus Frutigen gekündigt, Umbauarbeiten für über eine Million Franken geplant – und das Schloss Wimmis bleibt weiterhin ungenutzt.

Die Waldabteilungen 2 (Frutigen-Obersimmental/Saanen) und 3 (Thun-Niedersimmental) sind in Spiez für über 80'000 Franken jährlich eingemietet. Die Unterhaltskosten (Strom, Heizkosten und Gebäudereinigung) für das leerstehende Schloss Wimmis belaufen sich die letzten drei Jahre auf 109'693 Franken. In Wimmis und im Simmental, aber wohl auch in anderen Kantonsteilen, herrscht grosses Unverständnis über die kantonale Standortpolitik. Für uns steht im Zentrum, dass das Schloss Wimmis vom Kanton effizient genutzt wird, und zwar nicht in ferner Zukunft, sondern möglichst bald.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass das Schloss Wimmis nun möglichst rasch wiederum genutzt werden soll. Da es sich beim Schloss Wimmis um ein Objekt handelt, das nur für einen beschränkten Kreis von Nutzungen in Frage kommt, war die Nutzungsplanung aufwendig. So sind der nun geplanten Verlegung der Waldabteilungen 2 und 3 von Spiez ins Schloss Wimmis und der Einrichtung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental längere und ausführliche Standortabklärungen voran gegangen. Heute ist die Situation so, dass die Standort- und Nutzungsentscheide gefallen sind und bereits umgesetzt werden. Insbesondere ein Rückkommen auf den Standortentscheid für die KESB kam und kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Frage.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die Waldabteilungen 2 und 3 werden im Sommer 2014 in das Schloss Wimmis einziehen. Eine frühere Verlegung ist nicht möglich, weil vorher Instandsetzungs-, Unterhalts- und Anpassungsarbeiten auszuführen sind, die bewusst verschoben wurden, solange die künftige Nutzung noch nicht feststand. Die Wohnung im Schloss Wimmis wird auch nach dem Einzug der Waldabteilungen an Dritte vermietet. Die möglichst rasche, umfassende und nachhaltige Nachnutzung des Schlosses ist somit sichergestellt und die Forderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 der Motion werden erfüllt.

Zu Ziffer 3

Wie bereits eingangs erwähnt, kam und kommt ein Rückkommen auf den Standortentscheid für die KESB der Verwaltungskreise Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental aus verschiedenen Gründen nicht in Frage: 1. Der entsprechenden Planungs-erklärung des Grossen Rates folgend sieht das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vor, dass die KESB nach Möglichkeit bei den Regierungsstatthalterämtern unterzubringen sind, damit Synergien genutzt werden können. Das bringt insbesondere Artikel 13 Absatz 3 KESG zum Ausdruck, der verlangt, dass sich die Behördensekretariate wenn möglich im Regierungsstatthalteramt befinden. Deshalb wurde für die KESB Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental der Standort Frutigen gewählt. 2. Ob das Schloss Wimmis als Alternative in Frage käme, wurde vorgängig durchaus auch geprüft, doch es erwies sich rasch als nicht geeignet, vor allem aus sicherheits- und erschliessungstechnischen Gründen. 3. Weil die neuen KESB ihre Arbeit auf den 1. Januar 2013 aufnehmen, musste der Standortentscheid rechtzeitig gefällt werden. Ein Rückkommen auf den Entscheid wäre daher, auch unmittelbar nach Eingang der Motion, bereits aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr möglich gewesen.

Der Regierungsrat lehnt daher Ziffer 3 der Motion ab.

Antrag

- Ziffern 1 und 2: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung
- Ziffer 3: Ablehnung

An den Grossen Rat